

... das Rektorat sitzt am längsten Hebel!

Die Uniebene

Geleitet wird die Uni vom **Rektorat**. Der **Senat** ist das zentrale Gremium und steht unter dem Vorsitz des*der Rektor*in. Zu den Aufgaben des Senats gehören u.a. Stellungnahmen zu den 5-Jahres-Plänen, Haushaltsvoranschlägen sowie zur Funktionsbeschreibung von Professuren und zu Berufungslisten, Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Zulassungszahlen, Beschluss über Prüfungs-, Zulassungs-, Gebührenordnungen, Grundordnung. Die meisten Beschlüsse der Fakultäten müssen im Senat bestätigt werden. Einige Beschlüsse können dann direkt in Kraft treten, andere bedürfen noch der Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder des Wissenschaftsministeriums. Für einiges haben Fakultäten und Senat nur ein Beratungsrecht, Entscheidungen fällt das Rektorat, in dem keine studentische Vertretung vorgesehen ist. Die Arbeit im **Senat** wird in **Senatsausschüssen** vorbereitet, von denen einige auch studentische Mitglieder haben.

Der **Aufsichtsrat** (in Heidelberg Universitätsrat genannt) ist zuständig für die Entwicklung der Hochschule und schlägt Maßnahmen zur Profilbildung und zur Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vor. Er beaufsichtigt formal die Geschäftsführung des Rektors. Dem Aufsichtsrat gehören 6 interne und 7 externe Mitglieder an, den Vorsitz hat ein externes Mitglied, das Rektorat nimmt beratend teil und organisiert die Vorbereitung der Sitzungen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag einer Auswahlkommission vom Ministerium eingesetzt.

Rektorat (§ 16 LHG, § 6 GO)

Mitglieder: 1 Rektor*in, 1 Kanzler*in und 4 Prorektor*innen.

Rektor*in und Kanzler*in werden vom Aufsichtsrat gewählt und vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Prorektor*innen werden auf Vorschlag des/der Rektor*in vom Senat gewählt

Senat (§ 19 Abs. 2 LHG; § 10 GO)

Die Höchstzahl der Senatsmitglieder beträgt nach LHG 40 Personen; die GO konkretisiert die Zusammensetzung für die Uni Heidelberg.

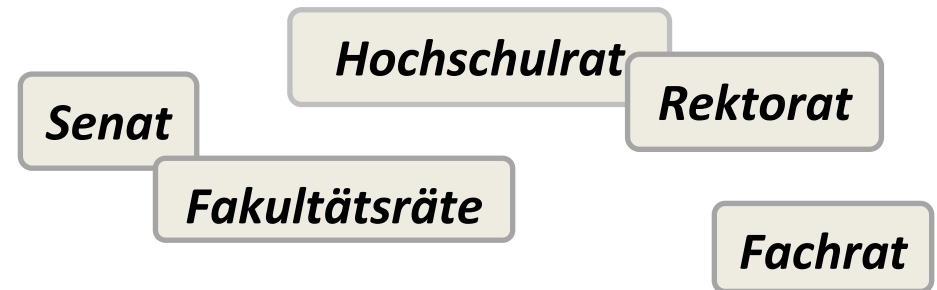
20 Wahlmitglieder: 8 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, 4 Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter*innen („Mittelbau“), 4 Mitglieder der Gruppe der Student*innen und 4 Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Administration und Technik („Sonstige“).

19 Amtsmitglieder: 6 Rektorsmitglieder (Rektor*in, 4 Prorektor*innen, Kanzler*in), 12 Dekan*innen der Fakultäten) und ein/e Gleichstellungsbeauftragte*r

Gremien des Studentenwerks (sic!)

Neben den universitären Gremien sind die **Gremien des Studentenwerks** für die Student*innen von besonderer Bedeutung. Die **Vertreter*innenversammlung des Studentenwerks** Heidelberg berät allgemeine Fragen aus dem Geschäftsbereich des Studentenwerks und hat vier studentische Mitglieder von der Uni Heidelberg. Die Mitglieder der Vertreter*innenversammlung werden im Senat gewählt. Die Vertreter*innenversammlung wählt den **Verwaltungsrat des Studentenwerks**, der die Geschäftsführung des Studentenwerks berät und überwacht.

Welche Unigremien gibt es überhaupt?



... wer hat uns denn nun verraten?

... und was geschieht dort eigentlich?



... schert's den Rektor überhaupt?

Was haben Studierende zu melden?

Fachschaftskonferenz • Gremienkoordination
Zentrales Fachschaftenbüro • Albert-Ueberle-Str. 3-5
69120 Heidelberg • 54-2456
www.fachschaftskonferenz.de

Unigremien: Professoren in der Mehrheit...

Der rechtlich-politische Rahmen: die Gruppenuni

Früher saßen nur Professor*innen in universitären Gremien, und von ihnen nur die „ordentlichen“ Professor*innen, die Ordinarien – daher die Bezeichnung Ordinarienuniversität. Seit Ende der 70er Jahre sind in den westdeutschen Hochschulgremien Mitglieder aller Statusgruppen vertreten, dieses Modell ist die Gruppenuniversität. Die vier Gruppen sind:

- Hochschullehrer*innen, d.h. (Junior-)Professor*innen und Hochschuldozent*innen („Prof’s“)
- akademischen Mitarbeiter*innen („Mittelbau“)
- Student*innen („Studis“, hierunter fallen auch immatrikulierte Promotionsstudierende)
- Mitarbeiter*innen aus Administration und Technik („Sonstige“)

Die Hochschullehrer*innen haben nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972 die Mehrheit in den Gremien. In einigen Gremien, wie den Rektorat oder dem Fakultätsvorstand, sitzen weiterhin nur Hochschullehrer*innen.

Wie Gremien zusammengesetzt sind, regelt das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG), das von der Grundordnung der Uni Heidelberg (GO) konkretisiert wird. Spezialregelungen für Heidelberg werden per Satzung im Senat beschlossen, dies gilt zum Beispiel für den Fachrat.

Die Unigremien im Überblick

Die Universität besteht aus **12 Fakultäten**, Entscheidungen auf Fakultätsebene fallen im **Fakultätsrat** oder im **Fakultätsvorstand**. An einigen Fakultäten – z.B. der Juristischen – kann man nur ein Fach studieren, so dass die Fakultätsebene mit der Fachebene zusammenfällt. Viele Fakultäten fassen jedoch mehrere **Fächer** zusammen. Fachbezogene Fragen werden dort in **Direktorien, Fachräten** oder **Studienkommissionen** beraten.

Der **Senat** ist das zentrale beschlussfassende Gremium der Uni, welches über den Fakultäten steht. Der **Aufsichtsrat** (in Heidelberg Universitätsrat genannt) beaufsichtigt formal die Geschäftsführung des **Rektorats**, das die Hochschule leitet.

Dezentrale Ebene

1. Die Fachebene

Die kleinsten Einheiten der Uni bilden die **Fächer**, sie werden in **Instituten** bzw. **Seminaren** zusammengefasst, diese Bezeichnungen sind oftmals gleichbedeutend, wir werden im Folgenden nur noch von Instituten reden. Personalstarke Fächer wie Jura können auch für ihre Teilfächer Institute einrichten. In den meisten Fächern, wie zum Beispiel der Ethnologie, gibt es weniger Personal und nur ein Institut. Die Leitung eines Instituts liegt in der Verantwortung eines **Direktoriums**. In ihnen haben nur Professor*innen Stimmrecht, manchmal sind auch andere Gruppen mit beratender Stimme vertreten.

Abgesehen von den Fällen, in denen Fakultät und Fachebene zusammenfallen, gab es daher bis 2010 keine institutionalisierte Mitbestimmung aller Gruppen auf Fachebene. Beraten wurde in den meisten Fächern vor allem in den Direktorien. Seit Dezember 2010 gibt es auf Initiative der FSK an der Philosophischen und Neuphilologischen Fakultät sowie an der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften **Fachräte**, in denen alle Gruppen vertreten sind. Im Fachrat werden fachbezogene Themen wie das Lehrangebot, Prüfungsordnungen oder Evaluationen besprochen.

Fachrat

Mitglieder: 3 Hochschullehrer*innen mit dreifachem Stimmrecht, 3 Vertreter*innen der Akademischen Mitarbeiter*innen, 3 Studierende, 2 Vertreter*innen aus Administration und Technik.

Die Mitglieder werden direkt gewählt oder sind – z.B. wenn es in einem Fach nur eine Professur gibt – kraft Amtes Mitglied. In Fächern mit weniger als drei Hochschullehrer*innen reduzieren sich die Mitgliedszahlen um eins, bei einer Professur erhalten die Mitarbeiter*innen aus Administration und Technik keinen Platz (2-2-1 bzw. 1-1-1-0).

2. Die Fakultätsebene

Eine **Fakultät** ist der Zusammenschluss verschiedener Institute. Diese können wie oben beschrieben Einzel-fächer oder Teilfächer eines Faches umfassen. Die Fakultät wird vom **Fakultätsvorstand** – bestehend aus Hochschullehrer*innen – geleitet, an seiner Spitze steht der/die Dekan*in. Formal bestimmt der Fakultätsvorstand u.a. die Lehraufgaben der Lehrenden und führt die Dienstaufsicht über die Einrichtungen. Er ist für die Mittelverwendung verantwortlich und stellt den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät (5-Jahresplan) auf. Er ist zudem zuständig für Vorschläge zur Evaluation und zur Aufgabenbeschreibung für Hochschullehrer*innen (§ 24 Landeshochschulgesetz, LHG). Da dies an großen Fakultäten nicht zentral gemacht werden kann, wird es real auf der Fachebene, z.B. im Fachrat, vorbereitet.

Beratungsgremium der Fakultät ist der **Große oder Kleine Fakultätsrat**. Ein Fakultätsrat hat Amts- und Wahlmitglieder, er berät über die Belange der einzelnen Fächer und der dazugehörigen Institute der Fakultät: Einrichtung und Schließung von Studiengängen, Besetzung von Professuren, das Lehrangebot, 5-Jahrespläne, Veränderung von Fakultätseinrichtungen. Für besondere Aufgaben wählt er Kommissionen und Ausschüsse. Für Lehre und Studium muss die Fakultät mindestens eine **Studienkommission** wählen. Sie besteht aus maximal zehn Mitgliedern, darunter genau vier Student*innen, den Vorsitz hat der/die **Studiendekan*in**. Die Studienkommission erarbeitet Empfehlungen zum Studium und zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel und wirkt an der Evaluation der Lehre mit. In Fakultäten mit bis zu drei Fächern gibt es in der Regel für jedes Fach eine eigene Studienkommission. An der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit drei Fächern gibt es nur eine Studienkommission und keine Fachräte. Hier gibt es jedoch informelle Absprachen auf Fachebene im Vorfeld der Fakultätsentscheidungen.

Fakultätsvorstand

Mitglieder: 1 Dekan*in, 1 Prodekan*in als Stellvertreter*in des Dekans/der Dekanin, 1 Studiendekan*in mit dem Titel Prodekan*in und ggf. noch 1 Prodekan*in (bei Fakultäten mit über 30 Hochschullehrerstellen).

Eine Fakultät kann außerdem zwei weitere Studiendekan*innen haben, die aber nicht dem Fakultätsvorstand angehören und nicht Prodekan*in heißen. Dekan*innen werden im Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin gewählt, die Prodekan*innen auf Vorschlag des/der jeweiligen Dekan*in.

Fakultätsrat (§ 25 LHG; §§ 15, 16 GO)

Großer Fakultätsrat:

Amtsmitglieder: Fakultätsvorstand (s.o.) und alle hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der Fakultät

Wahlmitglieder: 6-8 Student*innen, 4-5 akademische Mitarbeiter*innen, 3 Vertreter*innen aus Administration und Technik

Kleiner Fakultätsrat:

Amtsmitglieder: Fakultätsvorstand (s.o.) und bis zu fünf Leiter*innen von wissenschaftlichen Einrichtungen, die zur Fakultät gehören

Wahlmitglieder: 6 Hochschullehrer*innen, 4 akademische Mitarbeiter*innen, 5 Student*innen und 1 Vertreter*in aus Administration und Technik